

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Schmidgaden

Die Gemeinde Schmidgaden erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen:

§ 1 Gemeindliche Auszeichnungen

Die Gemeinde Schmidgaden verleiht an verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Bürgermedaille.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Gemeinde Schmidgaden verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung welche die Gemeinde vergibt.

§ 3 Bürgermedaille

Für Personen, die sich um die Gemeinde Schmidgaden oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, wird eine Bürgermedaille gestiftet.

Die Bürgermedaille kann nur an Personen verliehen werden, die

1. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
2. allgemeines Ansehen genießen,
3. ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schmidgaden haben

und sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Schmidgaden oder um das allgemeine Wohl besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Form

Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie ist vergoldet und zeigt:

1. Auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift oben „Gemeinde Schmidgaden“ und unten „Bürgermedaille“,

2. Auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte „für besondere Verdienste und den Namen des Geehrten“.

§ 5 Verleihung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der 1. Bürgermeister und der Gemeinderat. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde, die den Beschluss des Gemeinderates zu enthalten hat und vom 1. Bürgermeister unterschrieben ist.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einer Sondersitzung. Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt jeweils beim Ehrenamtstag, der im zweijährigen Rhythmus stattfindet. Der Bürgermeister würdigt bei der Verleihung die Verdienste des zu Ehrenden.
- (4) Die Bürgermedaille darf im zweijährigen Rhythmus höchstens an bis zu vier Personen verliehen werden.
- (5) Mit der Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken.
- (6) Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden, hierüber entscheidet der Gemeinderat mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an die Gemeinde Schmidgaden zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schmidgaden, den 29.03.2017
Gemeinde Schmidgaden

Josef Deichl,
1. Bürgermeister